

**Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg
zur Maskenpflicht auf der Alten Mainbrücke**

**im Rahmen der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Stadt Würzburg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a IfSG sowie § 24 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Mai 2021, BayMBI. Nr. 307), § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 3 BayVwVfG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die nach § 24 Absatz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV bestehende Maskenpflicht wird für nachstehende Örtlichkeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr festgelegt:
 - Alte Mainbrücke, inkl. der Auf- und Abgänge.
2. Auf § 29 Nr. 20 der 12. BayIfSMV (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am 10.05.2021 in Kraft und gilt bis zum 24.05.2021.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet und wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Fachabteilung Ordnungsaufgaben, Domstraße 1, 97070 Würzburg, 2. Stock, Zimmer 201, eingesehen werden.

Gründe

I.

Gemäß der täglichen Meldungen des Robert Koch-Instituts lag der Inzidenzwert im Stadtgebiet Würzburg am 01. Mai 2021 noch bei 127,4 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage. Tagesaktuell ist die 7-Tage-Inzidenz auf einen Wert von 82,9 gesunken. Die dritte Welle der Corona-Pandemie sorgt noch immer für erhebliche Infektionszahlen in Bayern und Deutschland. Ziel muss daher bleiben, die Infektionszahlen weiter zu senken. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen weiterhin insgesamt als sehr hoch ein.

II.

Die Stadt Würzburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a IfSG in Verbindung mit § 24 Absatz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV, § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Absatz 1 BayVwVfG).

III.

Die Kreisverwaltungsbehörden haben nach § 24 Absatz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV zentrale Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festzulegen, an denen eine Maskenpflicht gilt.

Diese Festlegung im Rahmen der Ausfüllungskompetenz wird durch die Ziffern 1. dieser Allgemeinverfügung nach erfolgter Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Stadt und Landkreis Würzburg getroffen.

IV.

Die bisher bestehende Maskenpflicht

- auf dem Bahnhofsvorplatz, inkl. Grünbereiche bis Haugerring, sowie
- der Schustergasse und
- dem Schmalzmarkt (Bereich zwischen Schustergasse und Blasiusgasse)

musste nicht weiter verlängert werden, da aktuelle Kontrollen gezeigt haben, dass diese Bereiche bzw. Straßenzüge aktuell auch im Rahmen der Öffnung von Einzelhandelsgeschäften nicht mehr in dem Maße frequentiert werden, dass die erforderlichen Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Die Maskenpflicht ist in diesen Bereichen aktuell nicht mehr erforderlich.

Die Gefahrenlage und –prognose stellt sich im Hinblick auf die Alte Mainbrücke jedoch differenziert dar, sodass hier die Erforderlichkeit der Maskenpflicht weiterhin besteht. Dieser Bereich ist stark geprägt durch wechselseitige Verkehre, um den Main zu überqueren. Eine Alternative, um die gegenüberliegenden Mainseiten zu erreichen, findet sich hier im näheren Umfeld nicht. Zudem stellt die Alte Mainbrücke im Stadtgebiet ein touristisches Highlight dar, welches nicht nur von Tagestouristen, sondern auch von Bürgerinnen und Bürgern bei schönem Wetter gerne aufgesucht wird, um sich dort, teilweise auch über einen längeren

Zeitraum hinweg, aufzuhalten. Hier treffen sich weiterhin auf engem Verkehrsraum gemischte Verkehre z. B. aus Berufstätigen, Fußgängern, Radfahrern, Kunden von Handels- und Dienstleistungsbetrieben, etc., die aufgrund der Zielrichtung an dieser Engstelle keine oder nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten haben, diese Wege zu meiden oder zu umgehen. Mindestabstände können in diesem Bereich oftmals nicht eingehalten werden und daher ist das Mittel einer Maskenpflicht hier notwendig und geeignet, auch in Kenntnis aktueller Ergebnisse der Aerosolforschung, Infektionsrisiken zu begegnen. Nirgends sonst im Stadtgebiet kommt es ohne Alternativen der Wegführung auf so engem Raum zu zahlreichen Begegnungen und oftmals auch zu nicht nur vorübergehenden Aufenthalten.

Die zeitliche Begrenzung erfolgt, da die Alte Mainbrücke inkl. der Auf- und Abgänge in der Zeit nach 22.00 Uhr und bis 6.00 Uhr des Folgetags diese starke Frequentierung nicht aufweist.

Die durch diese Allgemeinverfügung festgelegte Örtlichkeit und zeitliche Beschränkung stellen ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus und der Aufrechterhaltung der Nachverfolgungsmöglichkeiten ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

V.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung auch alle weiteren Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Würzburg, 06.05.2021

gez.

Christian Schuchardt

Oberbürgermeister